

Lesefassung der H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Bandenitz vom 29.10.2009, in der Fassung der 3. Änderung vom 19.03.2015

Aufgrund der Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Bandenitz wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Bandenitz in der seit dem 09.03.2013 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 29.10.2009 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 13.11.2009)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.11.2011 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 12.11.2011)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.03.2013 (Internetbekanntmachung vom 08.03.2013)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.03.2015 (Internetbekanntmachung vom 20.03.2015)

Groth
Bürgermeister

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bandenitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „Gespalten und halbgeteilt; vorn in Gold ein widersehender schwarzer Lindwurm; hinten oben in Silber ein roter Vogel; hinten unten in Rot ein aufgerichteter, linksgewendeter goldener Adlerfang.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE BANDENITZ LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (5) Die Flagge zeigt: „Die Flagge der Gemeinde Bandenitz ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot und Gelb gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils ein Drittel der Länge des roten und des gelben Streifens übergreifend, das schwarz gesäumte Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bandenitz, Besendorf und Radelübbe. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis

zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters
 6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Bandenitz die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf das Amt Hagenow-Land.
- (2) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.
Dieser besteht aus dem Bürgermeister und drei Gemeindevertretern.

Aufgabengebiet: Personal- und Organisationsfragen Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

- (3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500 € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 2.500 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 2.500 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 10.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. von 1.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden kann. Sofern vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 €

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Bandenitz, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow- Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Bandenitz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Bandenitz“ Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

OT Bandenitz: Bushaltestelle Höhe Hauptstr. 17,
OT Radelübbe: Ringstraße Abzweig Feldstraße und Kreuzung Sandkrug
OT Besendorf: Höhe Lindenstr. 26

